

Errichtung von Kleingartenlauben auf ehemaligen Deponien

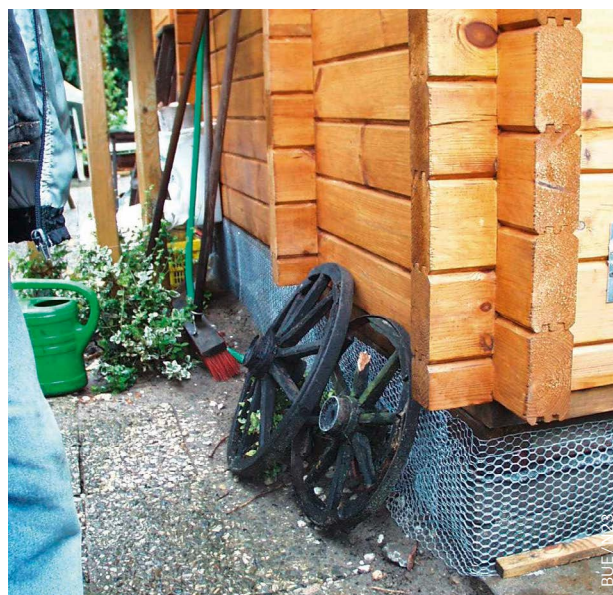
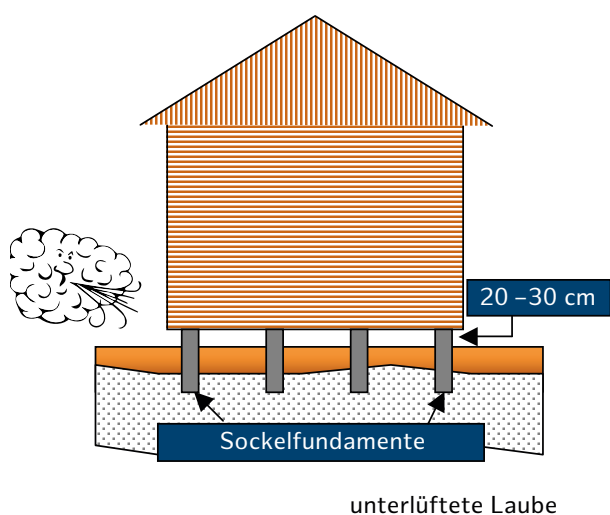
In ehemaligen Deponien entstehen durch biochemische Abbauprozesse von organischen Ablagerungsbestandteilen Deponiegase (Methan und Kohlendioxid). Je mehr organische Substanzen in den Deponien enthalten sind, desto mehr Gase werden gebildet.

Bei unversiegelten Flächen kann dieses Gas gleichmäßig in die Atmosphäre entweichen und stellt daher für den Aufenthalt im Freien keine Gefahr dar. Eine nicht gänzlich auszuschließende Gefährdung resultiert aus der Möglichkeit von Gasansammlungen unterhalb von Lauben.

Für die Bereiche im Kleingartenverein, in denen ein Deponiegaspotenzial nachgewiesen wurde, sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Deponiegase erforderlich.

Für den Neubau von Lauben sind folgende bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen unterhalb der Laube und Gaseintritte in die Laube vorzusehen:

1. Eine neue Kleingartenlaube ist so zu errichten, dass ein ausreichender Luftraum (20 – 30 cm) zwischen der Geländeoberkante und der Fußbodenunterkante besteht. Der Luftraum muss einen ungestörten natürlichen Luftaustausch gewährleisten. Dazu ist die Laube auf Punktfundamenten (Sockelsteine) zu errichten. Ring- und Betonplattenfundamente sind nicht gestattet.
2. Zur Gewährleistung eines ungestörten Luftaustausches darf der geschaffene Luftraum zwischen der Geländeoberkante und dem Laubenfußboden nur mit einem Drahtgitter verkleidet werden.



Erdbauarbeiten

Bei den Erdbauarbeiten für die Fundamente ist davon auszugehen, dass unterhalb einer unbelasteten Oberbodenschicht (Mutterboden) Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Schlacke, Müll) angetroffen wird. Das Auffüllungsmaterial kann mit Schadstoffen belastet sein und muss getrennt vom Oberboden gelagert werden. Dieser Aushub darf nicht auf den Freiflächen der Parzelle verteilt werden, um die Oberbodensituation nicht zu verschlechtern.

Der Oberboden kann auf der Parzelle weiter verwendet werden.

Bei den Erdbauarbeiten sollten zur Verhinderung des Hautkontaktes mit den Auffüllungsmaterialien stets Handschuhe und Arbeitskleidung getragen werden.

Entsorgung des Erdaushubs

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende belastete Aushubmaterial ist gesondert zwischenzulagern und fachgerecht durch ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. In der Praxis empfiehlt es sich, den Aushub direkt in sogenannten „Mini“-Containern (1 m³), die vom Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, zwischenzulagern.

Kleinmengen von verunreinigtem Bauschutt können auf den Recyclinghöfen entsorgt werden.

Mit Entsorgungsmehrkosten ist zu rechnen.

Auffälligkeiten

Sollten während der Bauarbeiten besondere Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Umweltschutzabteilung des zuständigen Bezirksamtes zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Tel.: 4 28 40-23 00 zu informieren.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Bodenschutz und Altlasten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen:

Ulrike Machulik Tel.: 4 28 40-53 57

Ragnhild Hummel Tel.: 4 28 40-41 81

Petra Eickers Tel.: 4 28 40-41 82

Stand: Januar 2024